



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

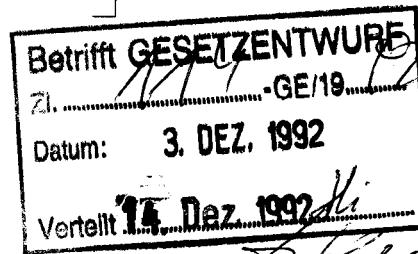
Geschäftszahl 15.215/2-Pr.7/92

OKoär. Dr. Horak/5435

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1016 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

**Betreff:**  
Fernmeldegesetz 1993;  
Entwurf;  
Ressortstellungnahme



Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff ersichtlichen Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 30. November 1992

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Horak

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

A-1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR 37 257  
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
 Telefax 713 79 95, 713 93 11  
 Telefon 0222/71100 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.215/2-Pr.7/92

OKoär. Dr. Horak/5435

An das  
 Bundesministerium für  
 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
 Generaldirektion für die Post-  
 und Telegraphenverwaltung

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Postgasse 8  
1011 Wien

Betreff:  
 Fernmeldegesetz 1993;  
 Entwurf;  
 Ressortstellungnahme

zu do. zl. 122.960/III-25/92 vom 25.9.1992

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beehrt sich das Bundesministerium für  
 wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes mitzuteilen:

A. Allgemeines:

I.

Gemäß den Erläuterungen (insbesondere Vorblatt und Allgemeiner Teil) ist der vorliegende Entwurf unter dem Gesichtspunkt der EG-Konformität konzipiert. In diesem Sinne stellt der Entwurf gegenüber dem geltenden Fernmelderecht zwar einen wesentlichen Schritt in Richtung der Liberalisierung des Telekommunikationswesens in Österreich dar, entspricht aber nach Auffassung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten noch nicht völlig den Anforderungen des EWR-Abkommens. Insbesondere lässt er die Gleichstellung der Post- und Telegrafenverwaltung (PTV) mit anderen Marktteilnehmern bei der Erbringung von Fernmelddiensten, die nicht dem reservierten Bereich zuzuordnen sind, - vor allem hinsichtlich der Bewilligungspflicht - vermissen. Weiters fehlt die klare Umsetzung der europäischen Entwicklung bei der Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung von Endgeräten.

- 2 -

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen des EWR-Abkommens, die Grundlage für diese Neuordnung des Fernmeldewesens sind, einzeln angeführt werden sollten:

- Artikel 4 EWR-Abkommen (Diskriminierungsverbot)
- Artikel 53 EWR-Abkommen (Wettbewerbs- und sonstige gemeinsame Regeln, Vorschriften für Unternehmen)
- Artikel 54 EWR-Abkommen
- Anhang XI zum EWR-Abkommen einschließlich der EG-Rechtsakte, auf die darin verwiesen wird, sowie die im Anhang zur Kenntnisnahme durch die Vertragsparteien bestimmten Rechtsakte (Telekommunikationsdienste).

Der Rechtsklarheit wegen müßten die entsprechenden Rechtsakte bei deren Anführung auf die Fundstelle und den jeweiligen Titel hinweisen (z.B. Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs, Abl. Nr. L 192 vom 24.7.1990, Seite 1). Als Leitfaden zu legislativen Fragen der Rechtsreform im Zusammenhang mit der EWR-Teilnahme Österreichs sollte dabei das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst GZ 671.804/28-V/8/91 dienen.

## II.

Gemäß § 2 Abs.10 GewO 1973 finden auf die Anlagen der dem Bund zustehenden Monopole und Regalien (§ 2 Abs.1 z 24 leg.cit.) die Bestimmungen über die Betriebsanlagen und die damit zusammenhängenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 (§§ 74 bis 84, 333 bis 338, 353 bis 360, 362, 366 bis 369 und 371 bis 373 leg.cit.) Anwendung, sofern andere Rechtsvorschriften keine diesbezüglichen Bestimmungen enthalten.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten kommt daher hinsichtlich der obgenannten Anlagen nur dann eine Ausnahme von der Anwendung des gewerblichen Betriebsanlagenrechts in Betracht, wenn "andere Rechtsvorschriften" im Sinne des § 2 Abs.10 GewO 1973 Regelungen treffen, die mit denen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts vergleichbar sind.

Es erscheint äußerst zweifelhaft, ob die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Anlagenbestimmungen (siehe insbesondere die §§ 1 Abs.2 und 3, 9 und 12 Abs.1 und 2 des Entwurfes) als mit den betriebsanlagenrechtlichen Regelungen des Gewerberechts vergleichbar angesehen werden könnten, so daß die Errichtung und der Betrieb von Fernmeldeanlagen nicht dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht unterliegen würden. (Die Frage, ob auf Fernmeldeanlagen nach dem geltenden Fernmeldegesetz die Bestimmungen über gewerbliche Betriebsanlagen anzuwenden sind, wurde bereits bei der Gewerbereferententagung 1990 diskutiert und konnte trotz zahlreicher diesbezüglicher Kontaktaufnahmen mit dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr noch nicht endgültig geklärt werden.)

Im übrigen bestehen in Ermangelung diesbezüglicher Regelungen im Gesetzentwurf oder entsprechender Ausführungen in den Erläuterungen Zweifel, ob und gegebenenfalls inwieweit das derzeit bestehende Fernmelderegal (siehe den § 2 Abs.1 Z 24 GewO 1973 sowie die Ausführungen in Mache-Kinscher, GewO<sup>5</sup>, 41, FN 142 und 143 zum § 2) überhaupt noch aufrecht erhalten wird. Eine entsprechende Klarstellung wäre erforderlich.

### III.

Schließlich sollte der Entwurf in verfassungsrechtlicher Hinsicht noch einmal überprüft werden, da er zahlreiche weitgehende Eingriffe in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (insbesondere Grundrecht auf Erwerbsfreiheit und auf Eigentum) enthält, deren Voraussetzungen teilweise nur sehr vage umschrieben sind, sodaß auch Bedenken im Hinblick auf Art. 18 B-VG bestehen. Weiters ist neben der Vereinbarkeit der bevorzugten Stellung der PTV mit den Bestimmungen des EWR-Abkommens auch deren Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz äußerst fraglich.

#### B. Zu einzelnen Bestimmungen:

##### Zu § 1 Abs. 1:

Insgesamt sind die Definitionen nach Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht ausreichend und

- 4 -

teilweise viel zu unklar gefaßt. So fehlt etwa eine klare Definition und deutliche gegenseitige Abgrenzung der Begriffe "Öffentliches Fernmeldenetz", "öffentliche Fernmeldedienste" und "reservierte Dienste".

Zu den vorgesehenen Begriffsbestimmungen ist weiters zu bemerken:

Zu Z 1:

Der Begriff "Fernmeldeanlage" ist im Zusammenhang mit der umfassenden Bewilligungspflicht des § 4 zu bewerten. Diese dürfte von dem Grundsatz ausgehen, daß alles verboten ist, was nicht ausdrücklich erlaubt ist, dh. entweder bewilligt oder von der Bewilligungspflicht befreit ist. In diesem Zusammenhang scheint jedoch der in der Z 1 umschriebene Begriff im Hinblick auf die nur wenigen Ausnahmen des § 9 zu weit gefaßt. So stellt sich etwa die Frage der rechtlichen Einordnung von Verkehrsampeln.

Zu Z 3:

Wie bereits angeführt, wäre eine klarere Definition des Begriffes "Öffentliches Fernmeldenetz" wünschenswert. Dabei ist eine Orientierung an Art. 1 der Richtlinie 90/388/EWR (Abl.Nr. L 192 vom 24.7.1990, Seite 10) anzuregen.

Zu Z 4:

Die Definition des Begriffes "Endgerät" sollte dem Begriff "Endeinrichtung" der EG-Endgeräte-Richtlinie folgen. Laut EG-Endgeräte-Richtlinie (91/263/EWG) sind:

"Endeinrichtungen" Einrichtungen, die an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden sollen, d.h.

a) die direkt an die Anschlußeinrichtung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden sollen

oder

b) die mit einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zusammenarbeiten und dabei unmittelbar oder mittelbar an die

Anschlußeinrichtung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden sollen,

um Informationen auszusenden, zu verarbeiten oder zu empfangen.

Bei dem Verbindungssystem kann es sich um Kabel-, Funk, optische oder andere elektromagnetische Systeme handeln.

Zu § 1 Abs. 2:

Der Begriff "jeweils anerkannte Regeln der Technik" scheint zu unbestimmt zu sein und sollte ausreichend präzisiert werden (etwa durch Angabe internationaler ISO- und CEN-Normen bzw. entsprechender Teile von EG-Richtlinien). In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zu den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 hingewiesen.

Unklar erscheint ferner, ob Fernmeldeanlagen diesen Anforderungen dynamisch entsprechen müssen, d.h. ob ältere Anlagen laufend an die "jeweils anerkannten Regeln der Technik" anzupassen sind. Aus § 6 Abs. 3, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 3 scheint eine solche Auslegung zu folgen.

Zu § 1 Abs. 3 und § 13 Abs. 1:

Fernmeldeanlagen werden aus dem Geltungsbereich des neuen ETG nicht mehr ausgenommen sein. Hinsichtlich der elektrotechnischen Sicherheit wären also die Bestimmungen des ETG anzuwenden. Ein Verweis darauf, zumindest in der allgemeinen Form eines Verweises auf Rechtsvorschriften für die elektrische Sicherheit, wäre daher wünschenswert.

Zu § 2 Abs. 1:

Es sollte geprüft werden, ob bei den zu treffenden Maßnahmen außer auf die Voraussetzung, daß sie geeignet sein müssen, nicht auch auf die Anforderung der Verhältnismäßigkeit bzw. Zumutbarkeit abgestellt werden sollte.

Zu § 2 Abs. 2:

Zu dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß der Zweck und die Abfassung einer Nachricht grundsätzlich nicht Gegenstand einer Bewilligung oder Ahndung nach dem Fernmeldegesetz sind. Ausnahmen

- 6 -

sind nur aufgrund der begrenzten Frequenz-Ressourcen bei Funkanlagen oder bei Kollision mit einem (genau definierten) "reservierten Dienst" denkbar.

Zu § 3:

Die Geheimhaltungspflicht sollte wohl auch für andere als öffentliche Fernmeldedienste gelten; im übrigen scheint dieser Bereich jedoch bereits durch das Strafgesetzbuch ausreichend geregelt zu sein.

Zu § 4 Abs. 1 und 2:

Diese beiden Absätze sollten nach Maßgabe von Artikel 2 der Richtlinie 90/388/EWG (oz. Fundstelle) sowie der Grundsätze der Open Network Provision (Artikel 3 der Richtlinie 90/387/EWG; Abl. Nr. L 142 vom 24.7.1990, Seite 3) eine liberalere Fassung erhalten.

Im übrigen wäre im Abs. 1 ein Hinweis auf die Befreiungen von der Bewilligungspflicht (insbesondere § 9) zweckmäßig.

Zu § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 1:

Im Gegensatz zum geltenden Fernmelderecht ist im vorliegenden Entwurf der nahezu automatische Rechtsanspruch der EVU auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Fernmeldeanlagen (§ 3 Abs. 2 des derzeitigen Fernmeldegesetzes) nicht mehr enthalten. Dies bringt eine wesentliche Schlechterstellung für die Stromversorgungsunternehmen mit sich und zwar absolut wie auch im Verhältnis zu anderen **Anwendergruppen**, wie z.B. zu den öffentlichen Eisenbahnen, Bergbaubetrieben, der Landesverteidigung oder zu den Behörden des Bundes und der Länder.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Kommunikation für die Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung unter allen technisch möglichen Last- und Betriebszuständen und die Bedeutung derselben für die gesamte Wirtschaft und einen geordneten Ablauf des öffentlichen Geschehens wurde den Stromversorgungsunternehmen im derzeit geltenden Fernmeldegesetz unter Zutreffen bestimmter Voraussetzungen eine gewisse Sonderstellung eingeräumt.

Die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, die den Gesetzgeber im Jahre 1949 zu dieser Regelung bewogen haben, haben sich insoferne verändert, als die Bedeutung der Kommunikation innerhalb eines Stromversorgungsunternehmens, aber auch zwischen den EVU, für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Stromversorgung - insbesondere unter dem Aspekt des Verbundbetriebes - erheblich zugenommen hat bzw. zu einer unabdingbaren Voraussetzung für eine sichere Stromversorgung geworden ist. Dies auch im Lichte gestiegener Anforderungen von Seiten der Technik der elektrischen Betriebsmittel und der zunehmend gegebenen Abhängigkeit von diesen, welche in der Bevölkerung eine deutlich gestiegene Sensibilität bezüglich der jederzeitigen Verfügbarkeit elektrischer Energie in ausreichendem Maße und entsprechender Qualität bewirkt hat.

Es werden daher folgende Änderungen zum vorliegenden Entwurf vorgeschlagen:

- a) Einfügung eines Absatzes in § 4, der dem § 3 Abs. 2 des derzeit geltenden Fernmeldegesetzes entspricht,
- b) Änderung des § 9 Abs.1 Z 5 im Hinblick auf Gleichstellung mit den für Behörden des Bundes und der Länder, öffentliche Eisenbahnen, örtlich geschlossenen Bergbaubetrieb und die Landesverteidigung vorgesehenen Bestimmungen, sodaß die Bestimmung wie folgt lautet:

"5. Fernmeldeanlagen, die ausschließlich Zwecken des Betriebes der Stromversorgungsunternehmen dienen".

Zu § 5 Abs. 1:

Die Art der Kennzeichnung zugelassener Funkanlagen ist unklar und sollte zumindest im Verordnungsweg präzisiert werden, wobei auf entsprechende europäische Kennzeichnungen (beispielsweise aufgrund der EG-Endgeräte-Richtlinie) Rücksicht genommen werden sollte.

Zu § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1:

In beiden Bestimmungen sollte vorgesehen werden, daß das Zulassungsbüro bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die jeweilige Erklärung abzugeben hat. Insbesondere im Hinblick auf Art. 18 B-VG sollten die "technischen Voraussetzungen" genauer festgelegt werden. Offenbar sind darunter technische Normen (z.B. ETS-Standards, von ETSI ausgearbeitet) zu verstehen. Da diese technischen Voraussetzungen "in geeigneter Form kundzumachen" sind, kann es sich dabei wohl nur um Verordnungen handeln. Eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung wäre daher im Interesse der Rechtsklarheit vorzuziehen. Überdies stellt sich die Frage, in welcher "geeigneter Form" die Kundmachung erfolgen soll, zumal Verordnungen der Bundesminister gemäß § 2 Abs. 1 lit.f des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985 in diesem kundzumachen sind. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß bei Beurteilung der technischen Anforderungen Prüfergebnisse in - und ausländischer Prüfanstalten sowie Zertifikate "benannter Stellen" im Zuge der Umsetzung von EG-Richtlinien anzuerkennen sein werden.

Zu § 9 Abs. 1:

Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, daß die Liste der bewilligungsfreien Fernmeldeanlagen im Zusammenhang mit der derzeit im § 1 Abs. 1 Z 1 vorgesehenen Definition des Begriffes "Fernmeldeanlage" zu eng gefaßt ist.

Unbedingt eingefügt werden müßte folgende Bestimmung, wobei eine Einordnung als Punkt 3 vorgeschlagen wird:

**3. Fernmeldeanlagen, die ausschließlich Zwecken des Betriebes von Bundesstraßen dienen;**

Die übrigen Punkte wären entsprechend neu zu bezeichnen.

Als Begründung ist anzuführen:

Das autobahneigene, drahtgebundene Fernmeldesystem (ABSA) umfaßt derzeit rund 1.700 bis 1.800 km verlegtes Fernmeldekabel,

von dem rund 1.350 km von der Bundesstraßenverwaltung und den ÖBB gemeinsam genutzt werden. Das ABSA-System dient der Übertragung von Verkehrsdaten (automatische Dauerzählstellen, Glatteisfrühwarnsystem) sowie der internen Sprechverbindung (Notrufe, Erhaltungsdienst) und stellt derzeit ein Anlagevermögen von rd. 1,3 Mrd. S dar.

Entsprechend dem vorliegenden Entwurf könnten die ÖBB ihren Anteil am Fernmeldesystem bewilligungsfrei betreiben, die Bundesstraßenverwaltung hingegen wäre verpflichtet, eine Bewilligung zu erwirken. Darin wird eine sachlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Bundesstraßenverwaltung erblickt.

Im Fernmeldegesetz 1949 war eine Bestimmung über die Bewilligungsfreiheit von Fernmeldeanlagen, die ausschließlich Zwecken der Bundesstraßenverwaltung dienen, wegen der damals noch nicht existierenden Autobahnen nicht enthalten. Bei den folgenden Novellierungen zum Fernmeldegesetz wurde von der Bundesstraßenverwaltung mehrfach versucht, einen bewilligungsfreien Betrieb der autobahneigenen Fernmeldeanlagen (ABSA) zu erwirken, den Vorschlägen wurde jedoch bisher aus unerfindlichen Gründen keine Folge geleistet.

Nunmehr liegt ein völlig neuer Entwurf zum Fernmeldegesetz vor, der - wie auch aus den Erläuterungen ersichtlich - eine Liberalisierung des Fernmeldewesens bewirken soll.

Dies äußert sich auch in der **Neuaufnahme** des Punktes 6 für die Bewilligungsfreiheit von Fernmeldeanlagen für Zwecke der Landesverteidigung. Auch die vorgesehene Bewilligungsfreiheit von Fernmeldeanlagen für Zwecke des Betriebes öffentlicher Eisenbahnen bekundet die Bereitschaft, das Fernmeldewesen zu entbürokratisieren.

Einrichtungen der Landesverteidigung wurde von der Bundesstraßenverwaltung bereits in einzelnen Abschnitten zugestanden, die autobahneigenen Fernmeldeanlagen ohne Entgelt im Bedarfsfall zu benutzen, eigene Anschlüsse dafür wurden an bestimmten

- 10 -

Betriebsgebäuden der Bundesstraßenverwaltung - vor allem im Bereich von Tunnelstrecken - eingerichtet.

Auch wurden mit der Post Sondernutzungsverträge für Kabellegungen auf Bundes(-autobahn)-grund und in Rohrzügen von bundeseigenen Brücken abgeschlossen. Entschädigungen, aber auch Nutzungsentsgelte, wurden dafür im Hinblick auf einen gebührenfreien Betrieb der autobahneigenen Fernmeldeeinrichtungen nicht beansprucht.

Aus den angeführten Gründen wird daher nochmals mit **Nachdruck** die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wiederholt gewünschte Änderung des Fernmeldegesetzes in Anlehnung an die für die ÖBB in Aussicht genommene Regelung **verlangt**.

Zu § 9 Abs. 3:

Wie schon unter "A. Allgemeines" erwähnt, verstößt die generelle Ausnahme von der Bewilligungspflicht zugunsten der PTV sowohl gegen das EWR-Abkommen, insbesondere gegen dessen Artikel 53 und 54, als auch gegen den verfassungsrechtlich festgelegten Gleichheitsgrundsatz, da sie einen massiven Wettbewerbsnachteil zulasten Privater bedeutet.

§ 9 Abs. 3 in dieser Fassung sollte daher unbedingt entfallen.

Zu § 12 Abs. 1:

Zu Z 1:

Da die bloße Möglichkeit von Störungen nie auszuschließen ist, sollte die Ablehnung einer Bewilligung an eine konkrete Gefährdung durch technischen Störungen gebunden werden.

Zu Z 2:

Diese Bestimmung stellt ein unzulässiges Konkurrenzverbot dar und widerspricht durch die Normierung "der wirtschaftlichen Interessen der PTV" als Ablehnungsgrund im Bewilligungsverfahren gänzlich dem Geiste der oz. Richtlinien 90/387/EWG und 90/388/-EWG, zumal in den Erläuterungen auf die Trennung von hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Funktionen im Fernmeldewesen hingewiesen wird.

Zu § 13 Abs. 1:

Im Hinblick auf Art. 18 B-VG sollte näher ausgeführt werden, welche Auflagen nach Art und Umfang denkbar sind. Dies gilt insbesondere für solche Auflagen, die aus "betrieblichen Belangen" geboten erscheinen.

Zu § 13 Abs. 2:

Die mögliche Auflage, daß Breitbandübertragungswege der PTV zu benutzen sind, sollte eingeschränkt werden und höchstens bei bereits bestehenden Breitbandübertragungswegen entsprechender Kapazität Anwendung finden.

Zu § 14 Abs. 1:

Diese Bestimmung ermöglicht in Durchbrechung der Rechtskraft von Bescheiden zum Teil schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte auf Erwerbsfreiheit und Eigentum, wobei die Voraussetzungen hiefür in einer im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich unklaren Weise festgelegt sind. Im Sinne einer verfassungskonformen Gestaltung dieser Bestimmung wären daher klar abgegrenzte Kriterien für derartige Eingriffe unbedingt erforderlich. Zum mindest sollte sie um eine Klausel wie in § 17 Abs. 4 erweitert werden, die die Schonung grundlegender Betriebsinteressen bei einer Bewilligungsänderung sicherstellte.

Zu § 15 Abs. 2:

Die vorgegebenen Fristen sind, insbesondere in Fällen, bei denen für die Errichtung der Fernmeldeanlagen weitere zeitaufwendige behördliche Verfahren abzuwickeln sind, zu kurz und sollten entsprechend diesen Verfahren verlängert werden.

Weiters ist unklar, wann ein Antrag auf Fristerstreckung gestellt werden kann.

Zu § 15 Abs. 3:Zu Z 2:

Wie schon zu den Bewilligungsvoraussetzungen ausgeführt, sollte auch beim Widerruf der Bewilligung auf die Sicherung des technisch ungestörten Betriebes von Fernmeldeanlagen abgestellt

- 12 -

werden. Weiters ist fraglich, ob die Einschränkung auf öffentliche Fernmeldedienste sachlich gerechtfertigt ist.

Zu Z 3:

Wegen der schwerwiegenden Sanktion des Widerrufes der Bewilligung sind die Begriffe "gröblich" oder "wiederholt" zu unbestimmt und müßten näher ausgeführt werden.

Zu § 15 Abs. 6:

Die geforderte Abtragung von Fernmeldeanlagen, deren Bewilligung erloschen ist, ist unnötig. Bei Funkanlagen ist der Besitz ohnedies nach § 5 geregelt.

Zu § 17 Abs. 2 und 3:

Auch in diesen Bestimmungen sollten das Untersagen der Aufnahme oder Änderungen bzw. das Verfügen von Änderungen oder Einstellungen des Betriebes von Fernmeldediensten nur von der technisch ungestörten Erbringung anderer Fernmeldedienste abhängig gemacht werden.

Zu § 19 Abs. 3:

Die von vornherein festgelegte Verweigerung eines Anspruches auf Entschädigung im Fall einer Konzessionsänderung ist nach Auffassung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten verfassungs- und zivilrechtlich bedenklich. Weiters müßte der Begriff des "öffentlichen Interesses" - zumindest in den Erläuterungen - näher ausgeführt werden.

Zu § 21 Abs. 2:

Zu den Begriffen "gröblich" und "wiederholt" wird noch einmal auf die Ausführungen zu § 15 Abs. 3 Z 3 hingewiesen.

Zu § 22 Abs.1:

In dieser Bestimmung sollte es wohl statt "dem Aufsichtsrecht" besser "der Aufsicht" lauten.

Zu den §§ 25 und 26:

Für das Zulassungsbüro fehlt eine dem § 26 Abs. 1 entsprechende Regelung der Frage, wo dieses einzurichten ist. Sowohl im Falle des Zulassungsbüros als auch im Falle des Fernmeldezentrabüros ist Verhältnis zum Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unklar. Bilden sie mit diesem eine einheitliche Instanz oder ist dieser eine ihnen übergeordnete Instanz? In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob das Zulassungsbüro gemäß § 25 Abs. 2 und das Fernmeldezentrabüro gemäß § 26 Abs. 5 in letzter Instanz entscheiden oder ob ein weiterer Instanzenzug an den Bundesminister möglich ist. Auch dies ist im vorliegenden Entwurf nicht eindeutig geklärt.

Zu § 26 Abs. 4:

Im Rahmen des sachlichen Wirkungsbereiches der Fernmeldebüros sollte auch ausdrücklich die Aufgabe "Zuteilung und Koordinierung von Funkfrequenzen" angeführt werden.

Zu § 30 Abs. 2:

Der Täter sollte auch auf Antrag des Geschädigten verfolgt werden können.

Zum 7. Abschnitt:

Es stellt sich die Frage, ob unter den geänderten rechtlichen Voraussetzungen die Beibehaltung des Namens "Post- und Telegrafenverwaltung (PTV)" weiterhin zweckmäßig ist.

Zu § 34 Abs. 2:

Die "angemessene Frist" sollte besser genau festgelegt werden.

Zu § 34 Abs. 4:

Das hier festgelegte Verbot der Quersubventionierung zwischen reservierten Fernmelddiensten einerseits und anderen Fernmelddiensten und sonstigen Leistungen andererseits sollte noch klarer festgelegt werden.

Zu § 35 Abs. 1 und 2:

Für den Inhalt der Geschäftsbedingungen sollten im Gesetz die wesentlichen Voraussetzungen festgelegt werden. Im Interesse der

- 14 -

Rechtssicherheit der Kunden sollte weiters genau vorgegeben werden, in welcher - der Allgemeinheit leicht zugänglichen - "Form" diese kundzumachen sind.

Zu § 35 Abs. 4:

Im Interesse der Planungssicherheit sollten Änderungen der Geschäftsbedingungen mindestens 6 (statt 2) Monate vor ihrer Wirksamkeit veröffentlicht werden.

Zu § 36 Abs. 2:

Im Interesse des Verbraucherschutzes sollte der ordentliche Rechtsweg dem Kunden immer offen stehen.

Zu § 38:

Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß die hier angesprochene Haftung für positive Schäden auch auf die im Rahmen der Bundesverwaltung bestehenden bundeseigenen Fernmelddienste Anwendung finden könnte. Soweit hier Schäden gegenüber Dritten entstehen und abzugelten sind, müßte in den hierfür zur Verfügung stehenden bundesfinanzgesetzlichen Ansätzen in ausreichender Weise dafür Vorsorge getroffen werden. Da in dieser Beziehung in den Erläuterungen nichts näheres ausgeführt erscheint, kann derzeit nur auf das Problem aufmerksam gemacht, aber nicht erschöpfend dazu Stellung genommen werden. Eine einvernehmliche Vorgangsweise zwischen dem federführenden Ressort und dem Bundesministerium für Finanzen wäre in dieser Beziehung notwendig.

Zu § 41 Abs. 1:

Diese Bestimmung ermöglicht den Erlaß relevanter Geschäftsbedingungen innerhalb der kommenden drei Jahre. In diesem Zusammenhang darf auf Protokoll 1 zum EWR-Abkommen sowie auf das oz. Rundschreiben des BKA/VD hingewiesen werden, die die zeitgerechte Umsetzung bzw. Anwendung von im EWR zu übernehmenden Rechtsakten zum Gegenstand haben.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sollte die Frist für die Erlassung von Geschäftsbedingungen daher auf ein Jahr vermindert werden.

- 15 -

Zu § 41 Abs. 2:

Die Bedeutung des Wortes "sinngemäß" in der letzten Zeile ist unklar. In diesem Zusammenhang wird auch auf Punkt 59 der Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen.

Zu § 44:

Es sollte ausdrücklich angeordnet werden, daß dieses Bundesgesetz gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft tritt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 30. November 1992

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Horak

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peyerl".